



B 101673

Fortsetung

der

Seseksammlung über das

Soleranzfach,

welche

ben Jahrgang 1784 enthalt.



24

W JER,

ben Johann Thomas Edlen von Trattnern, taiferl. tonigl. Hofbuchdrudern und Buchhandlern.

1 7 8 5.



J.N. 144732



Leitfaden

a u m

Nachschlagen der Verordnungen.

I.

Welchen Religionsparthenen die Gewissensfrenheit zustehe.

Die freve Religionsubung ift, nebft ben in den altern Solerangpatenten icon bezeichneten Glanbensverwandten, auch

- 1. Den in Podgorge fic nieberlaffenden Armeniern ,
- 2. Den Biebertaufern in Galigien ,

Mr. ber Derordnung

3

5.

M .

Leitfaben jum Rachichlagen

3. Den gu einer ber gebulbeten Religionen übertretenben foge-	Mr. der Verorbnung
nannten Deiften	10.
4. Und fogenannten Israeliten bewilliget	rg.
5. Die fleine Gemeinde ber nicht vereinigten Griechen zu Lem-	tt.
6. Den in Konstang fich nieberlassenben Genfern wird ohne Un- terscheib ihrer Angahl ber biffentliche Sottesbienst eingestanden	19.
Die Birtungen ber geftatteten Gewiffensfrenheit find unter anbern	
7. Daß die Protestanten von der augsburgischen zur helvetischen Rirche, oder gegenseitig übertreten,	2.
8. Sich mit katholischen Personen verheurathen tonnen	7.
9. Alle gegrundeten Beschwerben ber Atatholischen find abzuftellen.	22. § 1. 4. 4.
ten Privilegien find als erloschen anguseben	13.
den Schwarmer haben auf bie Tolerang teinen Ansprud	a7.
II.	
Chen der Protestanten.	Sent a market
Die Ehen	11107-4
auch in Anjepung ber Protefanten verboten,	28.

monnendrandber Berordnungsenie in fallige

Account to the state of the sta	Mr. ber Berorbnung.
Jeboch muffen die Shen ber gedulbeten Religionsverwandten,	7
14. Mit Ausnahme ber Grafichaft Fallenftein,	24. j
15. in ben tatholifden Rirden bffentlich verfundet werben	8.
The state of the s	
III.	
Gottesdienst und Auswahl der Pastoren.	Englishmen Logardina
Bu Rirchenbienften find	100 By 1 1 1 1 1
15. Die aus ben herzoglich fachfichen Landen geburtigen gu-	18.
17. Rein Frember tann jur Inspettoratofielle in ber Grafichaft galtenftein gelangen	26. Annimistra
18. Die zu Ronftanz fich niederlaffenbe Genfer Rolonie,	19.
19. So wie auch bie nicht unirte griechische Gemeinde zu Lemberg, burfen, ohne Rudficht auf die Normalzahl, bffentlichen Gottesbienft halten.	r in the state of the
20. Rur unter gewiffen Ginidrantungen wird ben Pafforen in Privathaufern bas Abendmahl zu reichen,	9.
21. Religionsunterricht gu geben ,	22. \$. 2.
bienft ju halten geftattet Semeinben feperlichen Gottes.	25.
IV.	
Konfistorien und Snperintendenten.	
Fur bepbe proteftantifden Rirden werben	
23. Superintendenten mit einem bestimmten Sehalte angefiellt. 24.	21.

Leitfaben jum Radfolagen ber Berorbnungen.

25. Sie find ben in Wien thebergeiesten Aonkhorien untergerordet. 26. Die Wienerischen Konsklorien besorgen die in ihren Seichäftstreis einschlagenden Angelegenheiten nach Borschrift der ausgesetrtigten Insklution, 26. Die Wienerischen Konsklorien besprach die in ihren Seichäftstreis einschlagenden Angelegenheiten nach Borschrift der ausgestertigten Insklution, 27. Und erheben die ihnen bewilligten Taren. 28. Mit Ausnahme der Grofschaft Faltenstein, 29. Missen auch die Ehen der Protestanten in den katholischen Kirchen tundgemacht werden, 20. Sie Protestanten jahlen noch serner die Stolgebühren, 21. Und andere dieher an die katholischen Seelsorger entrichtete Beiträge. VI. WI. Wirflamkeit der politischen Behörden in Bezug auf das Toleranzwesen. VI. Wirflamkeit der politischen Behörden in Bezug auf das Toleranzwesen. 22. Sie untersüchen die Beschwerben gegen die Pastoren, wenn 23. Allen gegründeten Beschwerben müsen 23. Sie untersüchen die Beschwerben gegen die Pastoren, wenn 24. Sie Gloß um politischen Seigenhande handelt, ohne Bezigtehung eines Superintendenten, werden Erstellen Angeleichung eines Superintendenten, werden beschwerben der Beschwisten Beschwerben beschwerben der Beschwerden Beschwerben beschwerben beschwerden Beschwerden Beschwerden Beschwerden wollen, werden beschwerden Beschwerden Beschwerden Beschwerden find vorzüglich geschichte und beschrieben Erstlorger anzuschst ober 33. In den ben don gemischen Serminen sind über den Zuwachs ober 35. Sin den festgesiellten Terminen sind über den Zuwachs ober 35. In den von gemischen Serminen sind über den Zuwachs ober 35. In den vorzüglich geschichte und beschrieben Erstlorger anzuschst ober 35. In den vorzüglich geschichte und beschrieben Erstlorger anzuschs ober 35. In den den geschwerden Beschwerden erstlichten erstlichten Erstlorger anzuschs ober 35. In den den geschwerden Beschwerden erstlichten Erstlorger anzuschsche der	. amont as you was . At the first term of the second secon	Dr. ber Berorbnun
geordnet. 26. Die Bienerischen Konkflorien besorgen die in ihren Seichaftsereis einschlagenden Angelesenheiten nach Borschrift der ausgefertigten Instruktion, 27. Und erheben die ihnen bewilligten Topen. 28. Wir Ausnahme der Protestanten in Bezug auf die herrschende Kirche und die katholische Geistlichkeit. 28. Wir Ausnahme der Erosschaft Fallensein. 29. Müssen auch die Ehen der Protestanten in den katholischen Kirchen und hie Ehen der Hortestanten in den katholischen Kirchen kundgemacht werden, 30. Sie Protestanten jahlen noch setner die Stolgebühren, 31. Und andere dieher an die tatholischen Sectsorger entrickete Beiträge. VI. Wirkspallen der politischen Behörden in Bezug auf das Toleranzwesen. VI. Wirkspallen gegründeten Beschwerden gegen die Nasven, wenn es Ko blog um politischen Beschwerden gegen die Nasven, wenn es Ko blog um politische Segensände handelt, ohne Bezischung eines Supremennennen, 34. Den im zweyten Erade verwandten Atatholischen dürfen Ke freine Spedigeniation ertheilen. 35. Sogenannte Beschen, welche sich zu keiner tolerirten Lehre der genden wollen, werden beschaftet und beschwerden Gressoren dem der der Verden Beschwerden wollen, werden beschaftet und beschwerden Gressoren dem die Verschultung eines Supremennen wollen, werden beschaftet und beschwerden Gressoren dem der Verden und beschwerden Gressoren dem dem vorzüglich geschichte und beschwerden Gressoren dem dem dem dem der	24. Diefen liegt jahrlich bie Rirchenvification ob	17.
26. Die Bienerischen Konfstorien besorgen bie in ihren Geschäftektreisten Angelegenheiten nach Borschrift der ausgefertigten Institution, 27. Und erheben die ihnen bewilligten Taren. 28. Wit Ausnahme der Protestanten in Bezug auf die herrschende Kirche und die katholische Geistlichkeit. 28. Wit Ausnahme der Grosschaft Fallensein, 29. Müssen auch die Sen der Protestanten in den katholischen Kirchen kundgemacht werden, 30. Sie Protestanten jahlen noch serner die Stolgebühren, 31. Und andere dießer an die katholischen Geelsorger entrichtete Beitrage. VI. Wirksamkeit der politischen Behörden in Bezug auf das Toleranzwesen. VI. Wirksamkeit der politischen Behörden in Bezug auf das Toleranzwesen. 34. Ausn zegründeten Beschwerden ber Protestanten abhelfen. 35. Eis untersüchen die Beschwerden gegen die Bastoren, wenn es kad bloß um politische Gegenstände handelt, ohne Besziehung eines Superintendenten, 34. Den im zweyten Grade verwandten Atatholischen durfen keten Eschrigensiation ertpeiten. 35. Cogmannte Deisken, welche sich zu teiner tolerirten Lehre Bestennen wollen, werden bestensten, welche sich zu teiner tolerirten Lehre Bestennen wollen, werden bestenstet und beschwenden Geelsorger anzuskellen. 36. In den von gemischen Religionsbartbevon bewohnten Gestenden sind vorzüglich geschickte und beschwen Gretsorger anzuskellen. 37. In den festestiellten Terminen sind über den Auwachs oder		
27. Und erheben die ihnen dewilligten Tapen	26. Die Bienerifden Konfiflorien beforgen bie in ihren Geichafte. Freist einschlagenben Angelegenheiten nach Borfchrift ber ausgefertigten In-	30,
V. Verbindlichkeiten der Protestanten in Bezug auf die herrschende Kirche und die katholische Geistlichkeit. 28. Mit Ausnahme der Erosschaft Falkenstein. 29. Wüssen auch die Shen der Protestanten in den katholischen kirchen kundgemacht werden, 30. Sie Protestanten zahlen noch serner die Stolgebühren, 31. Und andere disher an die katholischen Seelsorger entrichtete beiträge. VI. Wirksamkeit der politischen Behörden in Bezug auf das Toleranzwesen. 32. Allen gegründeten Beschreben müssen 33. Allen gegründeten Beschwerden gegen die Vastoren, wenn es sich bloß um politischen Beschwerden gegen die Vastoren, wenn es sich bloß um politische Segenstände handelt, ohne Beiziehung eines Superintendenten, 34. Den im zweyten Grade verwandten Atatholischen durfen sie keine Specipiensation ertheilen. 35. Sogenannte Dessen, welche sich zu keiner tolerirten Lehre genden sind vorzüglich geschieften welche sich zu keiner kolerirten Lehre 36. In den von gemischten Meligionspartheven bewohnten Sessenden sind vorzüglich geschieften zerminen sind über den Auwachs ober		74.
Derbindlichkeisen der Protestanten in Bezug auf die herrschende Kirche und die katholische Geistlichkeit. 28. Mit Ausnahme ber Erassichaft Falkenstein,	27. Und erheben die ihnen bewilligten Taren	15.
herrschende Kirche und die katholische Seistlichkeit. 28. Wis Ausnahme der Grofschaft Faltenstein. 29. Müssen auch die Shen der Protestanten in den katholischen Kirchen kundgemacht werden, 20. Sie Protestanten zahlen noch serner die Stolgebühren, 21. Und andere disher an die katholischen Seelsorger entrichtete Beiträge. VI. Wirksamkeit der politischen Behörden in Bezug auf daß Toleranzwesen. Die Eubernien und politischen Behörden müssen 32. Allen gegründeten Beschwerden der Protestanten abhelsen. 23. Sie untersuchen die Beschwerden gegen die Pastoren, wenn es sich bloß um politische Segenstände handelt, ohne Beiziehung eines Superintendenten, 34. Den im zweven Grade verwandten Akatholischen durfen sie keine Sebelspensation ertheilen. 23. Sogenannte Deisten, welche sich zu keiner tolerirten Lehre desennen wollen, werden besprafet 23. Sogenannte Deisten Religionspartbeven bewohnten Sezenden sind vorzüglich geschickte und bescheiden Seelsorger anzustellen. 24.	v.	
29. Muffen auch die Shen der Protestanten in den katholischen Riechen kundgemacht werden, 30. Sie Protestanten zahlen noch serner die Stolgebühren, 31. Und andere disher an die katholischen Seelsorger entrichtete Beiträge. VI. Wirksamkeit der politischen Behörden in Bezug auf daß Toleranzwesen. Die Subernien und politischen Behörden mussen 3a. Allen gegründeten Beschwerden der Protestanten abhelsen. 33. Sie untersuchen die Beschwerden gegen die Pastoren, wenn es sich bloß um politische Segenstände handelt, ohne Beiziehung eines Superintendenten, 34. Den im zweyten Grade verwandten Akatholischen dursen sie keine Esedigenstation ertheilen. 35. Sogenannte Deisten, welche sich zu keiner tolerirten Lehre bekennen wollen, werden bestänfet. 36. In den von gemischten Religionspartheyen bewohnten Sestenden sind vorzüglich geschickte und bescheidene Seetsorger anzustellen. 37. In den festgestellten Terminen sind über den Zuwachs ober		(General)
20. Sie Protestanten zahlen noch serner die Stolgebühren, 31. Und andere disher an die katholischen Sectiorger entrichtete Beiträge. VI. Wirksamkeit der politischen Behörden in Bezug auf das Toleranzwesen. Die Subernien und politischen Behörden mussen 32. Allen gegründeten Beschwerben der Protestanten abhelsen. 33. Sie untersuchen die Beschwerben gegen die Pastoren, wenn es sich bloß um volitische Segenstände handelt, ohne Besziehung eines Su- perintendenten, 34. Den im zweyten Grade verwandten Akatholischen durfen sie keine Spedispensation ertheiten. 35. Sogenannte Deisten, welche sich zu keiner tolerirten Lehre bekennen wollen, werden bestrafet 36. In den von gemischten Religionsvartheven bewohnten Sezenden sind vorzüglich geschickte und bescheiden Sextsoren durachs ober	28. Dit Ausnahme ber Graficaft Fallenflein,	24.
30. Sie Protestanten zahlen noch ferner die Stolgebühren, 31. Und andere disher an die tatholischen Seelsorger entrichtete VI. Wirksamkeit der politischen Behörden in Bezug auf das Toleranzwesen. Die Subernien und politischen Behörden mussen 32. Allen gegründeten Beschwerden der Protestanten abhelsen. 33. Sie untersüchen die Beschwerden gegen die Pastoren, wenn perintendenten, werden bie Beschwerden Atatholischen durfen keine Spedispensation ertheilen. 34. Den im zweyten Grade verwandten Atatholischen durfen keine Spedispensation ertheilen, welche sich zu keiner tolerirten Lehre dekennen wollen, werden bestrafet 36. In den von gemischten Religionspartheven bewohnten Sezenden sind vorzüglich geschicke und bescheiden Sextsorger anzuskellen 37. In den ken gemischten Terminen sind über den Zuwachs ober		1 85 28
Deiträge		
VI. Wirksamkeit der politischen Behörden in Bezug auf daß Toleranzwesen. Die Subernien und politischen Behörden mussen 32. Allen gegründeten Beschwerden der Protestanten abhelsen 33. Sie untersuchen die Beschwerden gegen die Pastoren, wenn es kad bloß um politische Segenkände handelt, ohne Beiziehung eines Superintendenten, 34. Den im zweyten Grade verwandten Atatholischen dürsen sie keine Specialischen ertheilen. 35. Sogenannte Deissen, welche sich zu teiner tolerirten Lehre bekennen wollen, werden bestrafet 36. In den von gemischten Meligionspartheyen bewohnten Sezenden sind vorzüglich geschickten und beschieden Sextsorger anzustellen 37. In den sessessiellten Terminen sind über den Luwados ober	The state of the s	1
Wirksamkeit der politischen Behörden in Bezug auf das Toleranzwesen. Die Gudernien und politischen Behörden mussen 3a. Allen gegründeten Beschwerden der Protestanten abhelsen 33. Sie untersuchen die Beschwerden gegen die Pastoren, wenn es kad bloß um politische Segenstände handelt, ohne Beiziehung eines Superintendenten, 34. Den im zweyten Grade verwandten Akatholischen dürsen sie keine Spedispensation ertheilen. 35. Sogenannte Deisten, welche sich zu keiner tolerirten Lehre bekennen wollen, werden bestrafet. 36. In den von gemischten Meligionspartheyen bewohnten Sessenden sind vorzüglich geschieste und bescheidene Seetsorger anzustellen. 37. In den festgessellten Terminen sind über den Zuwachs ober	Beitrage Und andere bisher an die katholischen Seelsorger entrichtete	16.
Die Subernien und politischen Behorden mussen 32. Allen gegründeten Beschwerden der Protestanten abhelsen 33. Sie untersuchen die Beschwerden gegen die Pastoren, wenn von Rich bloß um politische Segenstände handelt, ohne Beiziehung eines Superintendenten, 34. Den im zweyten Grade verwandten Atatholischen dürsen sie keine Spedispensation ertheilen. 35. Sogenannte Deisten, welche sich zu keiner tolerirten Lehre bekennen wollen, werden bestrafet. 36. In den von gemischten Meligionspartheyen bewohnten Sezgenden sind vorzüglich geschieste und bescheidene Seetsorger anzuskellen 37. In den festgessellten Terminen sind über den Zuwachs ober	VI.	1900 15 mm
32. Allen gegründeten Beschwerden der Protestanten abhelsen 33. Sie untersuchen die Beschwerden gegen die Pastoren, wenn 18 ka bloß um politische Segenstände handelt, ohne Beiziehung eines Superintendenten, 34. Den im zweyten Grade verwandten Akatholischen dürsen sie keine Shedispensation ertheilen. 35. Sogenannte Deisten, welche sich zu keiner tolerirten Lehre bekennen wollen, werden bestrafet. 36. In den von gemischten Meligionspartheyen bewohnten Sergenden sind vorzüglich geschickte und bescheidene Seelsorger anzustellen. 37. In den festgesiellten Terminen sind über den Zuwachs ober		SENSE SEIO MENO
33. Sie untersuchen die Beschwerben gegen die Pastoren, wenn 25 ka bloß um politische Segenstände handelt, ohne Beiziehung eines Superintendenten, 34. Den im zweyten Grade verwandten Akatholischen dursen sie keine Specialischen ertheilen. 35. Sogenannte Deisten, welche sich zu keiner tolerirten Lehre bekennen wollen, werden bestrafet. 36. In den von gemischten Meligionspartheyen bewohnten Sergenden sind vorzüglich geschickte und bescheidene Seelsorger anzustellen. 37. In den festgesiellten Terminen sind über den Zuwachs ober	Die Gubernien und politischen Bebbrben muffen	E hat Archidents
34. Den im zweyten Grabe verwandten Akatholischen dursen fie deine Special den dursen gerintendenten, 34. Den im zweyten Grabe verwandten Akatholischen dursen fie deine Special der gerinten Grabe verwandten Akatholischen dursen fie der Special der Grabe verwandten Akatholischen dursen fie der Special der Graben find zu keiner tolerirten Lehre dekennen wollen, werden bestrafet 35. Sogenannte Deisten, welche sich zu keiner tolerirten Lehre dekennen wollen, werden bestrafet 36. In den von gemischten Meligionspartheyen dewohnten Gersenden sind vorzüglich geschickte und bescheidene Seelsorger anzustellen. 37. In den festgesiellten Terminen sind über den Zuwachs ober	3a. Allen gegrundeten Beschwerben ber Proteffanten abhelfen	29.
34. Den im zweyten Grade verwandten Akatholischen durfen fie teine Shedispensation ertheilen. 35. Sogenannte Deisten , welche sich zu keiner tolerirten Lehre bekennen wollen , werden bestrafet 36. In den von gemischten Meligionspartheyen bewohnten Sezenden find vorzüglich geschickte und bescheidene Seelsorger anzustellen. 37. In den festgesiellten Terminen find über den Zuwachs ober	#8 fich bloß um politifche Segenftanbe banbelt, ohne Beigiebung eines Gu-	22. 5. 2.
36. In ben von gemischten Meligionspartheyen bewohnten Ge- genden find vorzüglich geschickte und bescheibene Seelsorger anzustellen 4.	34. Den im zwenten Grabe verwandten Atatholifden burfen fe	100 No H 作为种
genden find vorzüglich geschickte und bescheibene Seelsorger anzuftellen 4:	Bekennen wollen, werben bestrafet betener tolerirten Lehre	27.
37. In ben fefigestellten Terminen find über ben Zuwachs ober ubnahme der Protestanten, die Standtabellen einzuschicken	36. In ben von gemischten Religionspartheyen bewohnten Ge-	电影中华
	37. In ben fefigestellten Terminen find über ben Zuwachs ober Abnahme der Protestanten, die Standtabellen einzuschicken	inging to the state of



Mr. 1.

ekret vom 22. Resolution vom 18. Jäner 1784, über Vortrag vom 9. Dezember 1783. Mähren. Die akatholischen Unterthanen sind zwar die Zehenden, Stolgebühren und andere ähnliche in die Rongrua eingerechnete Geld und Naturalabgaben an die katholischen Pfarrer abzutragen verspsichtet. Hingegen können solche nicht verhalten werden, dei den Kirchen Nachtwachen personlich zu verrichten, oder statt dieser Schuldigkeit eine Entgeltung zu leisten; so wie ihnen auch eben so wenig die Stellung der Fuhren zum Kirchendau, oder um den katholischen Geschlichen zum Gottesdienste. Theistenlehre und anderen Geschäften der Seelsorge abzuholen, auszulasten ist, als welche Verbindlichkeit ausschliessend den katholischen Unterthanen obliegt, Den Predigern der tolerirten Religionen ist dei Verlust des Amtes, und unter der den Vinkelschern angedrohten Bestrafung, verboten, für ihre Glaubensverwandten Klagschriften zu versassen, die Unterthanen zur Widerspenstigskeit gegen ihre Obrigkeiten, oder die katholische Geistlichkeit auszusodern, und sich als Vertreter der ersteren bei vorzunehmenden Untersuchungen gebrauchen zu lassen.

Rr. 2.

Detret vom 12. Resolut. vom 12. Februar 1784, über Vortrag vom 31. Dezember 1783. Mähren. Die akatholischen Gemeinden und Fasmilten können, nach Belieben, von dem augsburgischen zum helvetischen Glaubensbekenntnisse, oder umgekehrt, übertreten, und wenn die geseymässige Anzahl Familien vorhanden ist, ein Bethaus aussühren, und statt ihres ehmalisgen Predigers einen andern von derjenigen Glaubevslehre, welche sie erst anzenommen haben, beruffen.

Mr. 3.

patent vom 26. Februar 1784. Galizien. In der neuen königlischen Stadt Podgorze wird allen zur augsburgischen , helvetischen , nicht vereisnigten griechischen und armenischen Kirche gehörigen Personen die Niederlafsfung , die Ertheilung des Bürgerrechts und die Wahlfähigkeit zu allen Magistratsbedienungen bewilliget. Sieh Unsiedlungsfach Ur. 3. S. 2. u. S. 13.

Rr. 4.

Dekret vom 29. Februar 1784, über Vortrag der geistlichen Sofkommission vom 27. Dezember 1783. Generale. In den mit akatholischen Unterthanen vermischten Gegenden mussen die Bischöffe vorzüglich geschickte und bescheidene Geistliche als Seelsorger anstellen. Sieh geistliches Sach Ur. 49.

Rr. 5.

AS CHERLING

Dekret vom 15. Resolut. vom 8. April, über Vortrag vom 29. März 1784. Galizien. Ob die Wiedertaufer auf den Kameralherrschaften Galiziens als Ansiedler angenommen werden dürsen. Sieh den Nachtrag zur Gesexsammlung über das Ansiedlungsfach Ar. 9.

Mr. 6.

Detret vom 26. April 1784. Generale, mit Ausnahme Galis gien, Torol und Vorderöfferreich. Die Gubernten baben balbiabrig ben Buwachs oder Abfall der geduldeten Religionsverwandten anzuzeigen, mit der Bemerkung, zu welcher Kirche der Protestanten , ob namlich zur augsburgtichen ober belvetischen, die Gemeinden gehoren, und welche von beiben an ber Rabl ber Mitglieder zu oder abgenommen habe ? that the Marion recoverages Appeted from the Colors and the colors and the colors are

Mr. 7.

gravier for Littletelgeries our Burnages sieser Reine Besechten.

Defret vom 6. May 1784. Galigien. Die Chen zwischen Katholischen und Protestanten find julafiltd, und die fich bierinfalls widerspenftig bezeigende Geiftlichkeit wird gestraft. Sieb Polizepfach Mr. 69. f. 3.

render, he has never of he he he draining ones Bredsines sorgenissing

Defret vom 10. May 1784. Generale. Die offentliche Berfundiaung ber fich verheurathenden Protestanten foll fowohl in ihren Bethaufern, als in ben tatholischen Rirchen gefcheben. Sieb geiftliches Sach Dir. III.

Trive oder 9. Refrent rem 8 Julius 1781. Höhnen I Din

*1. Albard (D artis al armento) and alta are proposed to the state of Dekret vom 17. Resolut. vom 12. May 1784. Generale. Den akatholischen Geistlichen steht zwar frey, ihre nahe, oder auch entsernt wohnenden Glaubensverwandten zu besuchen, und in Krankheitsfällen das Abendmahl gu reichen. Auffer bem einzigen Erfrankungefalle aber tft es ben Dredigern nicht erlaubt, in Privatwohnungen bas Abendmahl auszuspenden, ober andere Reli= gionsubungen vorzunehmen, mogu lediglich bie öffentlichen Bethaufer bestimmt bleiben. ment. The sear Well-Pleaden but Studie find offe Control, and the femilia

ter Diliging hillers was effection, hands justiciped.

Fortsetung ber Gesetsammlung

Mr. 10.

Dekret vom 5. über Billiet vom 4. Julius 1784. Böhmen. Die sogenannten Deisien, welche vor einiger Zeit aus Böhmen, theils nach Sieben-bürgen, theils nach Galizien und in die Bukowina übersehet worden, erhalten wegen ihrer angezeigten Besserung die Frenheit, in ihr Vaterland zurückzukehren. Es sind ihnen auch ihre Kinder, so wie die vormals besessen Dauser und Gründe, und der Rügungsbetrag der letzteren, jedoch nach Abzug der auf die Erziehung der Kinder verwendeten Kosten, zurückzustellen. Es müssen aber dessen ungeachtet die Ortsobrigkeiten das Betragen dieser Leute stess beobachten.

Wordens wone de Wish and die his bereichte verriebe verriebe begingen

Detret vom 8. Resolut. vom 3. Julius, über Vortrag vom 24. Junius 1784. Galizien. Den zu Lemberg befindlichen nicht unirten Griechen, obschon sie bei weitem nicht die zu Eröffnung eines Bethauses vorgeschriebene Normalzahl ausmachen, wird die Frenheit gestattet, in einem Privathause ihren Gottesdienst zu halten, und dasselbe nach ihren Religionsgebrauchen einzurichten.

. The helice would be haven the string with administration of the gang

There some to liter track (see annels) . All differential mass and the

Detret vom 9. Resolut. vom 2. Julius 1784. Böhmen. Den sogenannten Jeracliten wird ebenfalls gestattet, nach Böhmen in ihre Geburtsörter zurückzukehren, und sie sind wegen der Zurückgabe der Hauser und Gründe auf die oben Nr. 10 vorgeschriebene Art zu hehandeln.

Lier tradition with the court of the court of the court of the conference of the court of the co

Weller com 17, Refolice cour real Wine 378 to Circle

Resolution vom 12. über Vortrag vom 5. Julius 1784. 35hmen. In den Privilegien der Städte sind alle Stellen, welche dem eingeführten Duldungsspsteme widersprechen, hinwegzustreichen.

.02 .100

Dekret vom 22. Resolut, vom 15. über Vortrag vom 5. Iu-

Instruktion für das Konfistorium des augsburgischen Glaubensbekenntnisses.

I. Abschnitt.

Von der Wahl und Ernennung des Prases, der Konsistorialbeisst per, des untergeordneten Kanzleppersonals, der Prediger und Schullehrer.

- S. 1. Die Ernennung des Prafes hangt gang allein von dem Landesfütz
- S. 2. Die Bahl der Konsistorialbeisiger, der Prediger bei einzelnen Kirchen und Bethausern, wie auch der Kirchenvorsteher, ist den Protestanten unter der Bedingung vorbehalten, daß durch die Landesstelle die Bestättigung des Mosnarchen eingeholet werde.
- S. 3. Das Konfistorium bestättiget unmittelbar die von den Kirchenvorstehern gewählten Schullehrer, wenn solche die von den Gesegen wesentlich vorausgesetzen Eigenschaften zum Lehramte besitzen.
- S. 4. Das übrige bei der Kirche zu *) Teschen besindliche Personal, als der Rassier, Rantor, Ruster u. s. w. wird von den Kirchenvorstehern ernensnet, ohne daß hiezu die Bestättigung des Konsistoriums, oder eine Einführung der ernennten Personen ersoderlich ist.
- 5. 5. Die wegen der Wahl der Prediger, Schullehrer und Kirchenbedienzten zu Teschen aufgestellten Sate haben auch auf andere Bethauser ihre Anmendung. Den Patronen ist die Auswahl in Besetzung dieser Aemter mit der Einschränkung eigen, daß in Ansehung der Schullehrer zuvor die Gutheisung der Landesstelle eingeholet werde.

2 2

5. 6.

D. Tiora. Das Ronffforium war bamale noch ju Tefden.

S. 6. Das Konsistorium besteht aus vier protestantischen, nämlich aus zween weltlichen und eben so vielen geistlichen Beisigern. Der Präses ist stets von der herrschenden Kirche. Zum Sekretär schlägt das Konsistorium dren geschickte aus den Erbländern gebürtige Personen dem Gubernium vor, um eine derselben auszuwählen.

II. Abschnitt.

nimonment had ni moiderhale

Von der Einführung und Sitznehmung des Prases, der Rathe und des Sekretars.

- S. 7. Jeder vom Hofe bestättigte Beisiger oder Sekretar wird zum Konsifforium vorgeladen, in Eidespsticht genommen, und öffentlich vorgestellet.
- 5. 8. In Ansehung des Prafes bedarf es keiner offentlichen Sinfuhrung, noch der Sidesablegung; denn in jenem Falle, wenn er noch nicht beeidiget was er, wird das Gubernium denselben zur Ablegung des Diensteides vorladen.

Eidesformel

für einen Beifiger des Konfiftoriums.

"Ihr werdet einen Eid Gott dem Allmächtigen schwören, und bei eus rer Ehre und Treue geloden, dem (hier wird die Titulatur des Monarchen vorausgeschickt) Ioseph dem II. und nach demselben den aus allerhöchft Des roselben Geblüt und Geschlechte nachkommenden Erben getreu und gehorsam zu seyn: und daß, nachdem ihr zu einem Assessor bei dem angestellten Konsistos, rium der augsburgischen Konsession ernennet und bestättiget worden, ihr in dem euch aufgetragenen Amte alles dassenige, was die k. k. Instruktion vorsschreibt, getreu erfüllen, über die k. k. Gerechtsamen handhaben, alle schon ergangenen, oder künstig noch ergehenden Verordnungen genau befolgen, und, auf daß solche nicht nur von euch durchgängig beväachtet, sondern auch bet allen vorkommenden Konsistorialsällen euer Votum nach den, vermög allerböchster Bewilligung, besonderen protestantischen Kirchen und Konsistorialrechten, nach bessem Bissen und Gewissen, ohne Ansehen der Personen, oder Restigion, oder Partheylichseit ertheilet werde, eifrigst trachten wollet, und sollet. "

maked the religion of the Change

Muf biefe vom Prafes vorzulefende Formel wird fobann gefchworen:

- "Bie mir ist vorgehalten worden, und ich in allem wohl und deutlich "verstanden, demselben soll und will ich treu und sleissig nachkommen, so wahr "mir Gott helfe. Amen.
- g. 9. Eben diese Eidesformel wird auch vom Sekretar, jedoch mit Rucksicht auf dessen verschiedene Bestimmung beschworen. Er verpstichtet sich durch den Eidschwur zum Sehorsam und Unterwürsigkeit gegen den Prases und die Ronsistorialbeisiger, zur schleunigen und übereinstimmenden Verfassung der Expeditionen mit den Rathsschlüssen, zur Geheimhaltung dieser letztern, kurz zuallen aus der Bestimmung eines Sekretars stellsenden Verbindlichkeiten.

III. Abschnitt.

Von den Rathssitzungen, Vorträgen und Erledigung der Konsistorialgeschäfte.

- 5. 10. Der Prafes wird zu den Berathschlagungen des Konsistoriums, und zu sicherer Aufbewahrung des Archivs, schickliche Zimmer bestimmen.
- S. 11. Die Zahl der Sitzungstage hangt von der gröffern oder geringeren Menge der fich darbietenden Geschäfte, so wie die Zeitbestimmung zur Berathschlagung, vom Prafes ab.
- S. 12. Bei vorfallenden Reisen, oder wenn ein Beisiger auch nur über Racht von seinem Bestimmungsorte sich entfernen wollte, muß derselbe hievon dem Prases die Anzeige machen. Dauert die Abwesenheit durch eine langere Zeit, oder wird ein Konsistorialrath frank, so wird der Prases das Referat entweder unter die übrigen Beisiger vertheilen, oder dessen Besorgung dem Sekretär auftragen; der aber keineswegs eine entscheidende, sondern nur eine den Gegenstand aufklärende Stimme hat.

J. 13. Die Abtheilung des Referats unter die Beisiper, so wie die Borausbestimmung: ob eine Angelegenheit ausser der Sitzung durch Zustellung der Akten an alle Konsistorialräthe, um ihre Meinung schriftlich beiseben zu können, ober in der öffentlichen Berathschlagung entschieden werden soll? ist ein Geschäft des Prases.

IV. Abschnitt.

Von der Behandlungkart der Geschäfte, oder sogenannten Manipulation.

- S. 14. Das den Länderstellen vorgeschriebene Manipulationsversahren, welches die erleichterte Uebersicht, und die bündige Kontrole aller in die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung einschlagenden Gegenstände zur Absicht hat, und eben deswegen eine grössere Anzahl mitwirkender Beamten voraussest, läst sich auf das Konsistorium, das nur aus wenigen Personen zusammengesett ist, dessen Gerichtsbarkeit auch alle Justiz, Jurisdiktions und Chesachen entzogen, und demselben lediglich die Gebräuche beim Gottesdienste und die Aufrechthaltung der Kirchenzucht vordehalten worden, unmöglich anwenden.
- g. 15. Die einfachste und der Bestimmung des Konsstoriums angemessenstenste Manipulationsart ist, daß dem Prases zuerst alle einlausenden Erhibisten dargebracht, von ihm mit dem Prasentatum bezeichnet, und dem Sekretar; um ste entweder dem gewöhnlichen, oder vom Prases insbesondere ausgewählten Referenten zuzustellen, übergeben werden. Der Sekretar bemerkt auf dem Erhistitum die fortlausende Rumer und den Ramen des Referenten, mit der beigesügsten Erinnerung, ob dasselbe in oder ausser der Rathsversammlung vorzutragen sen? Ist der Segenstand erlediget, so verkasset der Sekretar die, nuch Beschafzsenheit der Sachen, in einen Bericht, Dekret oder Dekretation einzukleidende Erspedition, und läßt solche in dem Ranzleyzimmer, welches zugleich zu Ausbewahrung der Akten bestimmt ist, durch den Ranzelisten ins Reine schreiben. Diesem letztern liegt die Verpstichtung ob, über die Aktenstücke einen ordentlichen Inder zu sühren, und dieselben, nach einer geschickten Abtheilung der Materien, in die Registraturssächer niederzulegen. Der Sekretar sormiret aus dem Erhtsbitenprotokoll einen gedrängten Auszug, oder den sogenannten Elenchus, wel-

chen der Prafes mahrend der Berathschlagung, um die Gegenstände der Session nach der Folgordnung in voraus wissen zu können, vor sich liegen hat. Jedem Rumer des Elenchus setzet der Sekretar den Rathschluß bei, welcher aus der Mehrheit der Stimmen, ohne daß der Prases sich das Recht einer doppelten Stimmgebung zueignen darf, erwächst. Durch diesen einfachen Weg erhält das Ronsistorium zugleich ein ordentliches Rathsprotokoll.

v. Abschnitt.

Bon der Gerichtsbarkeit des Konfiftoriums.

- S. 16. Alle Protestanten, ohne Unterscheid des Standes und der Kirschenbedienungen, die sie verwalten, sind in Real und Personalstreitigkeiten denjenisgen Gerichtshöfen unterworfen, welche die neue Prozes und Gerichtsordnung bestimmet hat.
- S. 17. Die Prediger, Schullehrer und andere Kirchenbedienten sind also dem Konsistorium nur in so weit, als von der sittlichen Aufführung der ersteren, der Pflichterfüllung in den aufgetragenen Aemtern, in Bezug auf die Religion und Aufrechthaltung der Kirchenzucht die Frage ist, untergeordnet.
- 5. 18. Das Konsistorium hangt, bis nicht ein Oberkonsistorium für die ganze Monarchie aufgestellt senn wird, von der Landesstelle ab, und der letzteren muß es auch das Siegel, wenn es ein besonderes führen wollte, vorlegen.
- S. 19. Diejenige Gemeinde, welche wider die Toleranzpatente in der Religionsfrenheit gefranket wird, kann sich an das Konsistorium, welches die Beschwerde der Entscheidung des Guberniums vorlegen wird, verwenden. Auf gleiche Art werden auch die Bittschriften der Prediger und Kirchendiener, in soweit sie auf das Toleranzspstem einen Bezug haben, einbegleitet.

louen die verdiene Emojehlangsurtunde ausgebelt.

der Kongreicht zu erseinen Großen verreichte Arteile Großen von der

42 3

.02 .2

g. 20. Die Pastoren sind keinerdings befugt, die Personen, welche ein offenbar argerliches Leben führen, den Gottesdienst storen, oder sonst eine widerspenstige Unfolgsamkeit gegen ihre Seelsorger zeigen, unmittelbar zu bestrafen, sondern das Konsistorium wird, nach genauer Untersuchung, dem Gubernium seinen Bericht und Gutachten über die zu verhängende Bestrafung erstatten.

VI. Abschnitt.

Von der Prüsung, Ordination und Einführung der Prediger und Kirchendiener.

- J. 21. Die von den Kirchenvorstehern und Patronen der Bethauser, benen das Präsentationsrecht zusteht, ernannten Kandidaten übergeben ihr schriftsliches Ansuchen, um zur Prüfung zugelassen zu werden, dem Konsistorium, welsches dasselbe mit seinem Gutachten an die Landesstelle befordert, Nach erhaltener Entscheidung, wird der Tag der Prüfung bestimmet, dieser sowohl den Kansdidaten als Vorstehern oder Patronen bekannt gemacht, und, nach vollzogenem Eramen über die Fähigkeit des Kandidaten, vom Konsistorium nach der Mehrheit der Stimmen der Ausspruch gefällt, dieser aber dem Gubernium durch einen Bericht angezeigt.
- J. 22. Nach erfolgter Hofbestättigung, welche in der Urschrift allen Beisibern vorgezeigt werden muß, ist dieselbe sowohl dem Randidaten, als Rirschenvorstehern oder Patronen, mit Bemertung des zur seperlichen Ordination bestimmten Tages, welche in der Rirche, in Gegenwart des Konsistoriums und der evangelischen Gemeinde, von dem Superintendenten in Begleitung mehrerer Prediger geschieht, bekannt zu machen.
- S. 23. Es darf jedoch das Konsistorium allerdings auch mit benjenigen Kandidaten, die, ohne augenblicklich in eine Predigerstelle einzutreten, lediglich ein Zeugniß ihrer Fähigfeit zu erhalten munschen, das Eramen vornehmen, und thnen die verdiente Empfehlungsurkunde ausstellen.

tre , or the spirite beautiful to the

5. 24.

- flättigte Pastor von dem Superintendenten der Gemeinde vorgestellet, und sezerlich eingeführt. In Teschen aber geschieht die Installationshandlung, sowohl in An ehung der Schulinspektoren als Lehrer, nach der hergebrachten Gewohnheit durch die Kirchenvorsteher. In Mähren und allen übrigen Erblandern hingegen wird die Installation der Prediger, nach der Borschrift vom 28. September 1782, durch einen Kommissär des Kreisamtes vollzogen.
- S. 25. Die von den Patronen ernannten Schullehrer mussen sich bennoch beim Konsistorium einer Prüfung aus den Religionssätzen unterziesben; immassen diesem die Aufsicht darüber obliegt, daß keine unfähige oder solche Personen, welche durch die Verordnungen ausgeschlossen sind . zu Prediger und Schullehrerstellen befördert werden.

VII. Abschnitt.

Von der Bestimmung des Superintendenten und der Aufsicht über das sittliche Betragen der Kirchendiener.

- J. 26. Der Superintendent beobachtet die Aufführung der Prediger, Schullehrer und Kirchenbedienten, ermahnet dieselben in Geheim bei Hindanfepung ihrer Berufspflichten, und machet bei nicht erfolgter Besserung dem Konsstorium die Anzeige.
- S. 27. Alles, was immer auf die genaue Befolgung der Schulvorsschriften einen Einfluß hat, gehöret zur Aufsicht des Superintendenten. Er wohnet den Prüfungen der Schüler bei, schärfet den Aeltern die Verbundlichzeit ein, ihre Kinder zum öffentlichen Unterrichte zu schieden; und falls sich diese saumselig bezeigen sollten, macht er dem Patron die Anzeige, der solche Aeltern mit den angemessenen Zwangsmitteln verhält, die Kinder an den Schulanstalten Theil nehmen zu lassen.

- S. 28. Stirbt ein Priester, so hat der Superintendent die Eintheilung zu treffen, daß von den nachst befindlichen Predigern die nach Berlauf der Gnadenzeit, welche in Schlesien während eines halben Jahres der Wittwe oder Kindern des Berstorbenen den Genuß der Einkunfte versichert, in dem erledigten Bethause der Gottesdienst gehalten werde.
- S. 29. Der Superintendent ertheilet, nach vorläufiger Darzeigung des schriftlichen Zeugnisses über Sitten und Studienverwendung, und vorgenommes ner Prüfung den vollendeten Theologen, mit Ausnahme der aus den preusitschen und kuhrsächsischen Ländern gebürtigen, die Erlaubniß in den Bethausern seines Kirchensprengels zu predigen.
- S. 30. Ben der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Bisitation muß der Superintendent die Bet= Schul= und Predigerhauser, die Kirchengerathschaften u. s. w. besichtigen, die eingesührte Andachtsordnung, das Betragen des Pastors in Bezug auf seine Semeinden, vorzüglich aber die Schuleinrichtung, ob diesel= be mit den Normalvorschriften übereinstimme, genau untersuchen. Minder ers hebliche Sachen sucht er selbst benzulegen, Dinge von Wichtigkeit aber legt er der Beurtheilung des Konsissoriums vor.
- S. 31. In Ansehung der Schullehrer macht bloß die sittliche Aufführung derielben, und die Befolgung der allgemeinen Schulanstalten, nicht aber auch die Prüfung der Lehrmethode, welche der Normalschüldirektion vorbehalten ist, einen Gegenstand der dem Superintendenten obliegenden Untersuchung aus.
- S. 32. Sollte der Superintendent kunftig, wegen der zu zahlreich ansgewachsenen protestantischen Gemeinden, allen diesen Berufspflichten Genüge zu leisten, ausger Stand sepn, so wird das Konsistorium ben der Hossielle das Ansuchen machen, daß ihm ein Inspektor als Gehilf beigesetzet werde.
- J. 33. Jeder Superintendent und Inspektor unterhalten über die ihrer Aufsicht untergeordneten Prediger und Kirchendiener ein Namensverzeichniß, in welches sie zugleich den sittlichen Karakter und die Berwendung aller dieser Persfonen, nach den bei den Prüfungen und Kirchenvisitationen gemachten Wahrnehmungen, einzutragen, und dasselbe nach dem Tode der Superintendenten, welcher dem Konsistorium durch die Kirchenväter oder Patronen ungesaumt zu melden ist, einzusenden haben.

VIII.

VIII. Abschnitt.

Bon Berlobniffen und Chen.

- g. 34. Auch in Bezug auf die Ehen der Protestanten, deren Zuläßlichkeit oder Unzuläslichkeit, und die Fälle einer anzusuchenden Dispensation,
 mussen die allgemein kundgemachten Patente zur Richtschnur genommen werden;
 jedoch ist den Protestanten unter den nämlichen Umständen, wo den Katholiken,
 an ihre Bischöffe sich zu verwenden, gestattet wird, ebenfalls erlaubt, nach erhaltener Dispensation des Landesfürsten, zu ihrer etwaigen Beruhigung eine geistliche
 Dispensation beim Konsistorium anzusuchen.
- S. 35. Bahrend der Fasten und Adventzeit, oder in Privathausern, ist die Trauung, ohne vorher die landesfürstliche Bewilligung ausgewirft zu haben, verboten.

IX. Abschnitt.

Von Chescheidungen.

5. 36. Ueber die Shescheidungen sprechen die weltlichen Richter, sedoch mussen sich die Parthepen zuerst an das Konsistorium oder ihren Pastor verwenden, damit er die Beilegung der ausgebrochenen Irrungen versuche, und ihnen ein Zeugniß ertheile, daß ihm nach der Lage der Umstände die Trennung billig, oder, wegen der nicht zu erwartenden Uibereinstimmung zwischen den Speleuten, nothwendig scheine.

X. Abschnitt.

Bon den Geschaften, welche auf die Kirchenbedienten ihren Bezug haben.

S. 37. Die Prüfung der anzustellenden Prediger, Schullehrer, Kirchendiener, die Zurückweisung der Unfähigen, die Abstellung der beim Kirchenpersonal sich zeigenden Mißbrauche, die Beilegung der ausgebrochenen auf die Kirdenzucht einstiessenden Frrungen (nicht aber andere Dersonal und Mealbeschwers ben der Kirchenbeamten, als welche zu den gewöhnlichen Gerichtsstellen gehören) sind Gegenstände des Konsistoriums.

XI. Abschnitt.

Von Verwaltung des Kirchenvermögens, und Verwendung der einfliessenden Almosengelder.

- S. 38. Jährlich muffen die bestellten Rechnungsführer über die Verwaltung des Kirchenvermögens Rechnung legen. Diese muß, in Ansehung der Kirche zu Teschen, sowohl von dem Rechnungsleger als den Kirchenvorstehern, in Ansehen anderer Bethauser aber von dem Kasster, Patron und Pastor unterfertiget, und in einer doppelten Abschrift an das Konsistorium, längstens innerhalb dreper Monate, nach Verlauf eines jeden Jahres, eingesendet werden.
- S. 39. Der Prases tragt die Prufung der einkommenden Rechnungen den weltlichen Beisigern, jedoch mit der Borsicht auf, daß immer einer die Rechnungen des nämlichen Bethauses zu prufen habe, um stets im Zusammenhange zu bleiben. Die ausgestellten Mängelsposten werden den Kassteren zur Erlauterung zugestellte, nach aufgeklärten Bedenklichkeiten ihnen die Absolutorien vom Konsistorium ausgesertiget, und aus allen diesen Rechnungen ein vollständiger Ertrakt der Landesstelle vorgelegt, um den Bermögensstand der Kirchen und Bethauser stets übersehen zu können.
- S. 40. Die Vorsieher der Teschner Gnadenkirche sind zwar im Ramen der Stände auch grössere und ausserordenkliche Beiträge, als Besoldungsvermehrungen, Rosten zu neuen Bauführungen u. s. w. aus dem Kirchenschaße anzuweisen befugt. Die Patronen hingegen, sobald es sich um einen ungewöhnlichen, aus dem Schaße des Bethauses, oder der Almosenkasse zu bestreitenden und 50 Gulden übersteigenden Auswand zu thun ist, mussen zuvor die Bewilligung der politischen Landessielle durch das Konsistorium ansuchen.

XII. Abschnitt.

Bon Bifitation ber Rirchen und Bethaufer.

- 15. 41. In der Regel wird die Kirchenvisitation jährlich einmal, und zwar zu einer den Patronen und Predigern unbekannten Zeit vorgenommen. Dieses Geschäft schlägt eigentlich in die Bestimmung des Superintendenten oder Inspektors ein; allein das Konsistorium kann auch aus erheblichen Gründen die Dissitation einem andern auftragen, und, so oft dasselbe es für nothwendig halt, die Patronen und Gemeindeabgeordneten vorladen.
- S. 42. Sind zwo Kirchen, oder eine Mutterkirche mit einer Filialkirche verbunden, so ist die Visitation entweder bei der Hauptkirche, oder der Kirche desjenigen Orts, wo der Prediger seinen beständigen Wohnsitz hat, vorzunehmen.
- S. 43. Diejenige Gemeinde, bei welcher die Kirchenvisitation geichieht, vergutet dem Superintendenten die Rosten der Fuhre.
- 5. 44. Um Tage der Bisitation halt der Pastor über einen vom Superintendenten ausgewählten Spruch eine Kanzelrede, und prüfet hernach die Jugend aus der Religionslehre, wobei es auch dem Superintendenten frensteht, an die Jugend Fragen zu stellen.
- g. 45. Nach vollendetem Goteesdienste können die Patronen und Gemeinden gegen den Pastor, die Schullehrer und Kirchendiener, oder auch diesse gegen die ersteren wechselseitig ihre Klagen anbringen. Minder wichtige Dinge such der Superintendent sofort auszugleichen, Irrungen von grösserer Erheblichkeit aber berichtet er an das Konsistorium.
- S. 46. Dann besichtiget er nebst dem Patron, dem Pastor und dem Gemeindebevollmächtigten die Kirchengerathschaften, die Bethaus, Pfarr und Schulgebaude, und überlegt gemeinschaftlich, wie das Schadhafte auf die leichteste Art auszubessern sep. Nach diesem wird der Bermögensstand der Kirche genau eingesehen, der Erfolg der ganzen Untersuchung aber in dem an das Konsistorium einschickenden Bisitationsprotokolle aufgezeichnet.

£ 3 §. 47.

- S. 47. Vorzüglich muß der Superintendent nachforschen, ob der Gottesdienst nach den angenommenen Religionsgebrauchen, zur festgesetzten Zeit, und auf eine für die Glaubensgemeinde und Zuhörer erbauliche Art vollzogen werde?
- 5. 48. Mimmt der Superintendent selbst mahr, oder wird ihm mit Zuverlässigkeit die Untreue oder Hinlassigkeit des Kassiers gemeldet, so ist er verpflichtet, darüber sogleich dem Konsistortum die Anzeige zu machen, und dieses hat schleunigst das nothige vorzukehren.
- S. 49. Aus der Rasse jeder einzelnen untersuchten Kirche erhält der Superintendent 3 Gulden, sind aber deren zwo unter einem Pastor verdunben, 5 Gulden als eine Belohnung.
- S. 50. Da die neuen zur protestantischen Kirche übergetretenen Gemeinden die Bethauser aus ihrem eigenen Bermögen errichten, und auch den Unterhalt abreichen, so ist nothwendig, daß zur Kirchenvisstation, nebst den Gemeindeabgeordneten, ebenfalls ein Bevollmächtigter der Grundobrigkeit beigezogen, und dessen Namen sowohl, als die etwan von Seite der Herrschaft, in Absicht auf die Kirchenzucht und Vermögensverwaltung der Bethauser, gemachten Verbesserungsvorschläge, in dem Visitationsprotosolle ausgezeichnet werden.

XIII. Abschnitt.

Von Dienstentsetzungen der Kirchenbedienten auf eine Zeit, oder für beständig.

S. 15. Die Bergehungen der Pastoren, Schullehrer und Schulhalter, in so weit diese auf den sittlichen Lebenswandel Bezug haben, bestraft das Konsistorium nach den Graden der Bosartigkeit, entweder mit ernstlicher Ermahuung, oder auch mit Dienstentsetzung auf eine Zeit; jedoch bleibt der Parthey, falls sie sich durch den Ausspruch des Konsistoriums widerrechtlich gekränkt glaubte, der Rekurs an das königliche Gubernium unverswährt. Ist aber das Berbrechen von solcher Beschaffenheit, daß es den ganzlichen Berelust

tuft der Kirchenbedienung nach sicht, so muß der Ausspruch unmittelbar vom Landesfürsten gefället werden. Uibrigens versieht es sich von selbsten, daß Dienstentsetzungen oder Suspensionen, wegen solcher Berbrechen, die mit dem geistlichen Amte und der sittlichen Aufführung in keiner unmittelbaren Berwandtschaft stehen, niemals vom Konsistorium, sondern lediglich von den politischen Behörden verhänget werden können.

XIV. Abschnitt.

Von Kirchenceremonien und Gebrauchen.

- 5. 52. In allen dem Konsistorium untergeordneten Kirchen und Bethausern muffen die Gebrauche und Zeremonien beim öffentlichen Gottesbienste nach Borschrift ber angenommenen Liturgie übereinstimmend beobachtet werden.
- S. 53. Aus dieser Absicht muß jeder anzustellende Seelsorger mit dem Ritual versehen senn, und sich, in so lang nicht von Hof eine andere Worschrift erfolget, in den Kirchenhandlungen darnach verhalten Die bei der ganzen protestantischen Kirche üblichen Buß und Bettage in sedem Jahre sind auch kunftig beizubehalten. Das Konsistorium wird die hiezu bestimmten Tage allen untergebenen Pastoren, nebst dem Terte der Kanzelrede, zeitig und allgemein bekannt machen.

XV. Abschnitt.

Bon Erbauung neuer Bethaufer.

s. 54. Die Erbauung neuer Bethauser sette die Einwilligung des Pofes voraus. Dem Konsistorium liegt nach bewirkter Gutheissung die Berpstichtung ob, Sorge zu tragen, damit der Bau auf eine den Toleranzgesetzen anpasende Art vollführet werde.

XVI. Abschnitt.

Von den in Bethaufern befindlichen Banken und deren Gerechtsamen.

- S. 55. Der Kirchenschat bestreitet die ursprüngliche Anschaffung der Rirchenbanke, und er unterhalt auch diese in brauchbarem Stande, wofür die einverleibten Familien jahrlich eine Art von Zins zu entrichten haben. Dessen Festsetzung ist keineswegs dem Patron überlassen, sondern das Konssstroium verfast wegen dieses jährlichen Beitrags einen den Vermögenskräften der Gemeinden zusagenden Anschlag, der sodann an die politische Landesstelle zur Bestättigung eingesendet wird.
- S. 56. Es dürfen zwar protestantische Hausväter, nach vorlaufiger Bewilligung der Borsteher, sich eine Bank oder Sessel versertigen, sie mussen aber
 dennoch jährlich einen Geldbeitrag an den Kirchenschaß entrichten, und der Gebrauch eines solchen Sessels beschränket sich nur auf die persönliche Lebensdauer
 des Anschaffenden, ohne daß er den Sitz einem andern zu verkaufen, zu verschenten, oder im Testamente zu vermachen berechtiget ist; denn die Banke und Size, es mag sie nun der Kirchenschaß oder auch ein Privat angeschaffet haben,
 werden stets als ein Eigenthum der Kirche angesehen.

XVII. Abschnitt.

Bon dem Begrabnifrechte.

S. 57. Ohne Bestimmung der politischen Stelle ist es unzuläslich, neue Begrädnispläte anzulegen, oder die alten zu erweitern. Bon der Beurstheilung der ersteren, ohne Einstuß des Konsistoriums, hängt auch die Entschetdung der Borfrage ab: ob einem Selbstmörder die Beerdigung auf dem Kirchbofe zu versagen sen, oder nicht? In Bezug auf die Begrabung todter Körper, und die Trauerceremonien, sind die landesfürslichen Patenten zum Richtmaaße zu nehmen.

XVIII. Abschnitt.

Bon Rirchenversammlungen.

J. 58. Die Zusammberufung eines Spnods sett die Einwilligung des Guberniums voraus, welchem auch die Beweggründe, welche dem Spnod nothwendig machen, so wie die in Berathschlagung zu nehmenden Gegenstände umständlich vorzulegen sind. Wird der Spnod gebilliget, so beruft das Konsistorium die erfoderlichen Personen sowohl vom geistlichen als weltsichen Stande an einem bestimmten Orte und Tage zusammen, und berichtet der Landesstelle den Erfolg.

XIX. Abschnitt.

, the could be a self-mark than the contract of the contract o

Bon den Gefegen des Landesfürften.

5. 59. Das Konsistorium macht die Verordnungen den Kirchenvorsstehern bekannt, wachet sowohl auf deren punktliche Befolgung, als auf die dem Landesfürsten zustehenden bischöfflichen Rechte, und unterhält, eben so wie die katholischen Konsistorien, über alle Verordnungen, esmögen nun diese was immer für einen Regterungszweig betreffen, eine zum Aufsuchen und Nachschlagen bequeme Sammlung, die stets auf dem Rathsetische besindlich senn muß.

Nr. 15.

Dekret vom 22. Julius 1784. Das Konsistorium ber angsburgischen Konfession hat sich bei der Tareinhebung, in soweit ihre Religionsversfassung darauf anpasset, nach dem allgemeinen, unterm 2. April 1784. für die katholischen Konsistorien kundgemachten Taxnormal, auch seines Orts genau zu achten. Als nämlich:

- S. 1. Dom 1. Julius d. J. anzufangen, verlieren alle diejenigen Bersordnungen und Gewohnheiten, nach welchen sich die Konsistorien in Einhebung der Taxen verhalten haben, ihre Kraft, und in Ausmessung derselben muß das allgemeine erblandische Normale zum Richtmaaße genommen werden.
- J. 2. Bei der Tarausmessung werden 'alle Personen, ohne Unterscheid des Standes, des Karafters, der Religion, uud ohne Rücksicht, ob sie Eingebohrne oder Fremde sind, auf gleiche Art behandelt.
- 5. 3. Nur offenbar Mittellose, welche ihr Unvermögen entweder durch Zeugnisse der Grundobrigkeit, oder auf eine andere glaubwürdige Art beweisen, sind von der Taxentrichtung losgesprochen.
- 5. 4. Eigentlich find die Taren nur eine Schreibgebuhr, welche für die ausgefertigten Bescheide und Urkunden gereichet wird. Denn für die Verwaltung des hirtenamts selbst durfen weder die Bischöffe, noch die geistlichen und weltlichen Beamten ihrer Konsistorien auf Taren Anspruch machen.
- S. 5. Der Tarbetrag muß jederzeit auf dem hinausgebenden Bescheide, ober aussertigenden Urkunde, angemerket werden.
- S. 6. Rur in Bezug auf die in gegenwärtiger Berorinung ausdrücklich benannten Fälle ist den Konsissorien gestattet, schriftliche Urkunden zu ertheilen. In allen übrigen Bewilligungen der Bischöffe sind lediglich Bescheide an
 die Parthepen hinauszugeben. Wird eine Urkunde über einen in dem Normale
 nicht ausgedrückten Fall ausgefertiget, so ist dasur nichts zu bezahlen.
- Se 7. Wegen unterlassener Tarentrichtung wird die Ausfertigung nies mals verschoben, sondern der Tarbetrag indessen vorgemerket, und nach Bertauf des Monats eingetrieben.

- 5. 8. Die Konfistorial und Ranzleybeamten werden entweder von dem Bischoffe, ober aus dem Religionsfond bezahlet. Im ersten Falle kann sich der Bischoff, im zweyten der Religionsfond die Taxeinflusse zueignen.
- 5. 9. Burde eine hohere, oder in Fallen, für welche in bem Tariffe tets ne Gebühr ausgezeichnet ift, bennoch eine Tar eingehoben, so hat derjenige, der sich diese ungebührliche Tar angemasset hat, den zehnfachen Betrag, wovon die Dalfte dem Angeber zufällt, an die Landesstelle zu bezahlen.

Allgemeine bischöffliche Kanzlentarordnung.

1. Rubrit : 6 Rreuzer.

- a) Für jeden Bescheid, der auf ein dem Bischoffe, oder seinem Konsisfortum überreichtes Andringen, ertheilet wird, ohne alle Rücksicht auf den Gesgenstand; erfolgte auch über ein dahin nicht gehöriges Gesuch ein abweislicher Bescheid.
- b) Für jeden halben Bogen einer Abschrift, die aus der bischöfflichen Kanzlen verlanget wird. Jedoch durfen die Parthepen, durch groffe Beitlaufigkeit und Ausbehnung der Schrift nicht beschweret werden.

II. Rubrik: 30 Kreuzer.

County days not be the second of the county

- a) Jede besonders ausgefertigte Urkunde über erhaltene Tonsur, die vier untern Grade, über Subdiakonat, Diakonat und Priesterweihe-
- b) Jede Erlaubnisurkunde, in einer andern Diozes, oder von einem aus bern Bischoffe die Weihe zu empfangen.

2 2

- c) Die erste Urkunde einer ertheilten Megerlaubniß. Die blosse Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln.
 - d) Urfunden über ertheilte geiftliche Gerichtsbarkeit.
- e) Urkunden über einstweilige Anstellning auf einer erledigten Pfarrober Raplaney.
- f) Bischöffliche Legalisirungsurkunde eines Trau, Tauf und Sterbe: scheins, oder einer wie sonst immer beschaffenen Urkunde; jedoch nur, wenn diese Legalisirung von der Parthey selbst gefodert wird, indem sie ihr keineswegs aufgedrungen werden kann.
- g) Die erste Urkunde der einem Priester wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in Privatkapellen Messe zu lesen. Die Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln.
- h) Die erste Urkunde der wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubnis, in Privatkapellen die Messe lesen zu lassen: und ist die Erweiterung gleich einem Bescheide zu behandeln.
 - i) Bewilligungeurkunde ju Abtretung oder Bertaufdung einer Pfarren.
- k) Ein auf Ansuchen der Parthey an eine geistliche oder weltliche Be-
 - 1) Urfunde über die Beihung eines Altars.
 - m) Urfunde uber bie Ginfegnung einer Glocke.

III. Rubrif: 3 Gulben.

a) Für die Urkunde über Einsetzung in eine Pfarren, Kaplanen, oder sonst eine geistliche Pfründe, ohne Ausnahme.

- Bege stehenden, bloß in geistlichen Gesetzen gegrundeten Dindernisses, ertheilten Dispens.
 - c) Fur die Entlaffungeurkunde eines Geiftlichen aus der Dioges.
 - d) Für die Urfunde über bie Beihe einer Rirche.
- e) Für die Urfunde über die Ginsegnung eines Rirchhofes.
- D Für die Urkunde eines errichteten Stiftbriefes.
- g) Für die Ausfertigung eines Portatile; doch bacf für den Stein, oder fonftige Zugebor, nichts weiter gefodert werden.

IV. Rubrit: 12 Gulden.

Für die Urkunden, welche über die Anstellung zum geistlichen Rathe, oder sonst zu einer höheren geistlichen, und unter den oben (III. a) angezeigten Fällen nicht begriffenen Bürde ausgefertiget werden. Jedoch verstehet sich dieses nur von denjenigen geistlichen Aemtern und Bürden, zu deren Ertheilung, oder Besstättigung, dem Bischosse eine derlei Urkunde in seiner Kanzley aussertigen zu lassen, dewilliget ist.

Diese Taxordnung ift in den Kanzlegen der Bischöffe und Konfistorien zu jedermanns Einsicht stets aufzubehalten.

Rr. 16.

Dekret vom 1. August, Resolution vom 30. über Protokoll der geistlichen Sofkommission vom 20. Julius 1784. Mähren. Ob auch die zur protestantischen Lehre übergetrettenen Gemeinden, welche zum Unterhalte der Latbo-

katholischen Seelsorger jährlich einen gewissen Geldbeitrag zu leisten versprochen haben, diesen ferner abzutragen verpflichtet sepen? Sieh geistliches Sach Ur. 191.

Mr. 17.

ed the conformation and the conformation of the District

Detret vom 2. August, Resolution vom 28. über Vortrag vom 22. Julius 1784. Mähren. Zu Bestreitung der Reisen, welche die Superintendenten in ihrem Kirchensprengel zu verrichten haben, werden aus dem Kameralärarium keine Beiträge geleistet, sondern dieser Auswand ist von den akatholischen Gemeinden, nach einer verhältnismässigen Vertheilung, zu tragen.

Mr. 18.

arena willing times again them a second

Resolution vom 3. August, über die den 31. Julius vorgelegte Auskunft der signirten Bittschriften, 1784 Böhmen. Mur die kursach-sischen Unterthanen sind zu Kirchenbedienungen bei akatholischen Gemeinden unfäbig. Es kann also einem bereits angestellten, aus dem Perzogthume Weimar gebürtigen Pastor, sobald er sein Vaterland gehörig beweist, die Predigerstellte keineswegs entzogen werden, da Weimar seinen eigenen vom kursürstlichen sächsischen Pose unabhängigen Fürsten hat.

mind en him on a Mr. 19. I have been to

n lya quiptallanuaj arraksini libri una diapolik ikai anggi peli

Dekret vom 12. August 1784. Vorderöskerreich. Der zu Konstanz sich niederlassenden Genfer Kolonie, wenn sie gleich anfangs nur aus 30 Familien bestehen sollte, wird die freye Religionsübung und Haltung eines Passers bewilliget. Sieh Ansiedlungsfach Ur. 17. §. 2.

There is now in Andreich Andreich word in Her Angreichell der

Mr. 20.

Dekret vom 20. Resolut. vom 17. über Vortrag vom 2. September 1784. Generale, mit Ausnahme Tprol. Das zu Teschen besindliche Konsissorium der augspurgischen Konsessionsverwandten ist nach Bien in den Mittelpunkt der Monarchie zu übersetzen, dem Personal der Unterhalt auß den einstiessenden Taren, und, wenn diese unzulänglich wären, durch den geringen auf eine sede protestantische Paushaltung gelegten Beitrag zu versichern. Auf gleiche Art ist auch in der Residenz ein Konsissorium für die reformurten Protessanten zu errichten; sedoch muß von Seite der Staatsverwaltung über das Kirschenvermögen beider Religionsparthepen stets die Aufsicht geführet werden.

Mr. 21.

Detret vom 14. Resolut. vom 3. Oktober, über Vortrag vom 30. September 1784. Mähren. Zur Aufsicht über die in Mähren und Schlessen besindlichen Pastoren des helvetischen Glaubensbekenntnisses ist ebenfalls ein Superintendent mit einem Jahrsgehalte von 200 Gulden anzustellen. Diessen Betrag erhält er aus den einstlessenden Taren, welche nach dem für das Konssistorium der augspurgischen Konfession vorgeschriebenen, oben Nr. 15. besindlichen Normale eingehoben werden. Sollte die ausgemessene Besoldung durch diese Tarzustüsse nicht gesichert senn, so muß der Abgang; so wie auch der Ersas der Reisekosten bei der jährlich vorzunehmenden Kirchenvisitation, von den Gemeinden nach einer billigen Vertheilung beigetragen werden.

Nr. 22.

Dekret vom 28. Aesolut. vom 25. über Vortrag vom 10. Oktober 1784. Böhmen.

S. 1. Die Gubernien muffen jede Beleidigung ber protestantischen Geistlichkeit nach Vorschrift der Toleranzpatente hintanhalten, und sobald ein Pastor über die Berletzung der ihm gebührenden Achtung gegründete Klage führet, den Schuldigen bestrafen.

S. 2.

- J. 2. Es wird zwar den Pastoren gestattet, die akatholischen Inwohner zu besuchen, und den Kindern in der Religionslehre Unterricht zu geben; allein es darf zu dieser Privatunterweisung, ausser dem Pauswirthe, seiner Familie, und den akatholischen Dienstdoten, kein Fremder zugelassen werden.
- 5. 3. Es ware überflussig, zu jener Gattung Untersuchungen, welche mit der Religion ganz keine Verwandtschaft haben, und wo bloß das zwendeutige Betragen eines Predigers, als Unterthan und Bürger betrachtet, aufgedecket werden soll, jedesmal einen Superintendenten mit vermehrten Reisfekosten beizuziehen.
- S. 4. Den Landerstellen liegt ob, Sorge zu tragen, damit von den protestantischen Pastoren keine besonderen Wegmaute und andere Abgaben, ausser zu welchen die katholische Priesterschaft ebenfalls verpslichtet ist, eingeshoben werden.
- Kecht herausuchmen, über das Betragen und Lebensart der sogenannten Deisten geheime Nachforschung zu halten, noch weniger dieselben, wider das ausdrückliche Verbot, anzugeben; es wäre denn der Fall, daß sich diese Leute offenbar einer Pintansehung der politischen Verordnungen schuldig gemacht hätten.
- S. 6. Endlich können sich die Passoren keinerdings beschweren, wenn die katholischen Seelsorger, um die Unterthanen der herrschenden Kirche gegen den Abfall zu verwahren, mit Bescheidenheit in den öffentlichen Religionsunterricht einstlessen lassen, daß in beiden protestantischen Kirchen, wegen Absgang der Bischöffe, auch kein ordentliches Priesterthum vorhanden senn könne.

Mr. 23.

Detret vom 22. Resolut, vom 15. über Vortrag vom 11. Mos vember 1784. Generale. Es ist in Ansehung der Protestanten und Katholiken fifen bet Deurathen fein anderer Unterfchetd anzunehmen , als welchen bas Chepatent tefffellet. Die berliner Ronfiftorialepnofur, welche die Chen ber im zwenten Grade verwandten Personen billiget, ist keineswegs von den in anderen Landern fich aufhaltenden protestantischen Gemeinden als ein Grundgesetz ihrer Religion angenommen worden. Rach dieser Boraussetzung sind die Ehen zwischen akatholischen im zwepten Grade verwandten Personen in der Regel unzuläslich, und die Gubernien keineswegs befugt, die Dispensa= tion für fich zu bewilligen, sondern fie muffen, falls das Unsuchen durch febr erhebliche Grunde unterftuget murde, diefes dem Doje jur Entscheidung vorlegen.

92r. 24

The first from 16. It will been it. when there of hear to Marine

one of the American Detret vom 24 Aesolut. vom 20. über Protokoll der geistlichen Hofkommission vom 9. November 1784. Vorderöskerreich. Die protestantischen Inwohner der Grafschaft Faikenstein werden weder in den ka-tholischen Kirchen verkündiget, noch sind sie an die katholischen Seelsorger die Stolgebühren zu bezahlen verbunden. Sieh geiftliches Sach Ite. 254.

Mr. 25.

Dekret vom 25. Resolut. vom 21. über Vortrag vom II. Movember 1784. Galigien. Der Prediger ber augspurgischen Konfession ju Lemberg barf Diejenigen Gemeinden, welche gur feinem Unterhalte beitragen, bis zu Ueberkommung eines eigenen Pastors, jahrlich drey oder viermal besuschen, und in einem hiezu ausgewählten Privathause den feverlichen Gottes= dienst halten, jedoch muß sowohl die Zeit als der Ort jedesmal dem Kreisamte angezeigt, und den Katholischen, um dem Religionsabsalle zuvorzukoms men, durchaus der Zutritt versagt werden.

Mr. 26.

Dekret vom 6. Resolut. vom 1. Dezember, über Vortrag vom 22. November 1784. Vorderöskerreich. Zum Inspektor, welcher in der Daunt=

stadt der Grafschaft Falkenstein seinen Bohnsitz zu nehmen hat, soll durchaus tein Fremder, sondern ein zur Aufsichtführung über die Prediger, und Leitung der Religionsgegenstände gewachsener Mann aus der im Lande gebürtigen Geistzlichkeit ernennet, und, da gegenwärtig kein solcher geschickter Mann sich ausfinzben läßt, die Stelle indessen unbesetzt gelassen werden.

10 2 2 3 3 4 4 4 4 4 4 1 1 1 1 27. Cart Minate Males Butterling

Dekret vom 16. Resolut. vom 11. über Vortrag vom 7. Dezemsber 1784. Böhmen. Diejenigen schwärmerischen Unterthanen, welche sich, mit Hintansehung der cristlichen in den Erbländern geduldeten Religionen, ofsfentlich zu einen sogenannten Deismus bekennen, und auch ihre Kinder in demselben erziehen wollen, sind mit 24 Stockschlägen zu züchtigen, ihnen die Kinder wegen der besorglichen Verführung wegzunehmen, und auf Rosten der Väter, wenn diese Vermögen haben, gegentheils aber unentgeltlich, entweder in Waissenhausern zu erziehen, oder zu anderen wohlgesitteten Leuten in die Kost zu geben.

Teller very at Arlein von ar som Tourse very the

the control of the co

30 M

ab. Franklist 1751. Postate Gerrage. Jan Haydest, refer to the

the real of Weller now 1. Westlor, allow the training

Sing the finite but Change berings very ter-







